

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung eines Plans für die Stimulierung der internationalen Zusammenarbeit und des für die europäischen Forscher notwendigen wissenschaftlichen Austauschs (1988—1992) (SCIENCE)*KOM(87) 443 endg./2**(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 6. Oktober 1987)**(88/C 14/05)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130q Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses.

In Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 130k des Vertrages erfolgt die Durchführung des Rahmenprogramms mittels spezifischer Programme, die innerhalb jeder einzelnen seiner Aktionen entwickelt werden; der Rat hat mit seiner Entscheidung vom zum Beschluß des mehrjährigen Rahmenprogramms 1987—1991 die Aktion zur Verwirklichung des Europas der Forscher bestätigt.

Der Ausschuß für wissenschaftliche und technische Forschung (CREST) ist zu den nachstehenden Maßnahmen angehört worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für einen Zeitraum von fünf Jahren, beginnend am 1. Januar 1988, wird ein Plan zur Stimulierung der internationalen Zusammenarbeit und des für die europäischen Forscher notwendigen Austauschs, im folgenden „Stimulierungsplan“ genannt, der im Anhang definiert wird, beschlossen.

Artikel 2

Der Stimulierungsplan stellt ab auf Tätigkeiten, die auf die Einrichtung eines schrittweise vergrößerten Netzes auf europäischer Ebene für Zusammenarbeit und Austausch im wissenschaftlichen und technischen Bereich ausgerichtet sind. Er erstreckt sich auf alle Bereiche der Wissenschaft und Technologie — die exakten Wissen-

schaften und die Naturwissenschaften. Wegen ihrer besonderen Bedeutung wird jedoch auf die im Anhang festgelegten Bereiche bei der Auswahl der zu unterstützen den Aktionen besonderer Wert gelegt.

Artikel 3

Die für die Durchführung des Stimulierungsplans erforderlichen Mittel werden einschließlich der Ausgaben für einen Personalbestand von 18 Bediensteten auf 167 Millionen ECU veranschlagt.

Artikel 4

Die Kommission besorgt die Durchführung des Stimulierungsplans durch Stipendien, Forschungsbeihilfen, Ausschüsse für Kurse mit hohem Niveau, Verträge über Partnerschaften zwischen Laboratorien und Betriebsverträge. Sie wird dabei von den mit dem Beschluß 82/835/EWG der Kommission ⁽¹⁾ eingesetzten Ausschuß für europäische Entwicklung von Wissenschaft und Technologie (CODEST) sowie von Gutachtern unterstützt.

Artikel 5

Die Kommission handelt die zur Verwirklichung der ausgewählten Vorhaben notwendigen Verträge aus und schließt sie ab. Sie arbeitet hierfür Verträge aus, die die Rechte und Verpflichtungen jeder Partei darlegen, besonders die Modalitäten für die Verbreitung, den Schutz und die Nutzung der Forschungsergebnisse und die eventuelle Rückerstattung der gewährten Zuschüsse.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 350 vom 10. 12. 1982, S. 45.

Artikel 6

Die Kommission wird im Rahmen des Stimulierungsplans ermächtigt, Kooperationsvereinbarungen mit Drittländern auszuhandeln, insbesondere mit denjenigen, die im Rahmen der Europäischen Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik (COST) beteiligt sind, sowie mit internationalen Organisationen, mit dem Ziel, diese gänzlich oder teilweise an diesem Plan zu beteiligen.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG I

Plan zur Stimulierung der internationalen Zusammenarbeit und des für die europäischen Forscher notwendigen wissenschaftlichen Austauschs (1988—1992)

1. Der Stimulierungsplan hat die Form eines Bündels von Unterstützungsmaßnahmen für die Ausbildung und die Mobilität der Forscher, für die Kommunikation zwischen Wissenschaftlern und für die Entwicklung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Forschung und Entwicklung in der Gemeinschaft. Es handelt sich also um Unterstützungsmaßnahmen für Forscher, Forscherteams oder Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, um die harmonische Entwicklung von Wissenschaft und Technik in der Gemeinschaft zu gewährleisten.

Sie erleichtern:

- die Ausbildung junger Forscher durch Forschung und ihre Eingliederung in die Laboratorien der Gemeinschaft,
 - den Wechsel von angehenden oder erfahrenen Forschern von einem Mitgliedsland zu einem anderen,
 - die Vereinigung von geographisch und wissenschaftlich in der Gemeinschaft weit verstreuten Fachkenntnissen bei gemeinsamen Projekten, um die Verwirklichung von wissenschaftlichen und technischen Arbeiten zu erlauben, für die die Zusammenfassung von den in den verschiedenen Mitgliedsstaaten bestehenden Mitteln erforderlich ist,
 - die Verstärkung der Kommunikation und des Informationsaustausches innerhalb des europäischen wissenschaftlichen und technischen Systems.
2. Die Maßnahmen zur Stimulierung von Austausch und Zusammenarbeit betreffen alle Bereiche der exakten und Naturwissenschaften; folgenden Bereichen wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt:
 - Mathematik,
 - Physik,
 - Chemie,
 - Biowissenschaften,
 - Erd- und Meereswissenschaften,
 - wissenschaftliche Geräte und Anlagen,
 - Ingenieurwissenschaften.
 3. In den einzelnen Bereichen werden die multinationalen Vorhaben, die für Hilfsmaßnahmen der Gemeinschaft in Frage kommen, nach ihrer Qualität, ihrem multidisziplinären Charakter, ihrem Innovationsaspekt und ihrer Bedeutung für den Abbau der Trennwände zwischen verschiedenen Formen der F & E ausgewählt.
 4. Der Stimulierungsplan wird mit Hilfe besonderer Maßnahmen durchgeführt:
 - einen Anreiz bildende, multisektorale Aktionen: Stipendien, Laborpartnerschaften, kooperative Entwicklungsaufträge und Forschungsbeihilfen;
 - sektorielle Anreizmaßnahmen, Stipendien, Forschungsbeihilfen, Subventionen, die im Rahmen jedes einzelnen F & E-Programmes der Gemeinschaft finanziert werden, nach Zustimmung durch den jeweiligen BVKA.

5. Die Auswahl der einen Anreiz bildenden Stimulierungsaktionen und der Forschungsteams wird von der Kommission getroffen, die bei der Prüfung mit Unterstützung des Ausschusses für die europäische Entwicklung von Wissenschaft und Technologie (CODEST) und mit Hilfe von Gutachtern vorgeht. Die Kommission sorgt für die Abstimmung der Stimulierungsaktionen mit den im Rahmen von F & E-Programmen durchgeführten Tätigkeiten, indem sie die Ausschüsse anhört, die bei ihr eingesetzt worden sind, um sie bei der Durchführung der Programme zu unterstützen.
6. Gleichzeitig führt die Kommission in Zusammenarbeit mit den wissenschaftlichen und technischen Kreisen der Gemeinschaft eine Reihe von Konsultationen, Umfragen und Seminaren durch, um den Bedarf und die wissenschaftlichen und technischen Möglichkeiten zu analysieren und abzuschätzen, um den Inhalt der Stimulierungspläne festzulegen.
Die Kommission handelt in engem Benehmen mit den nationalen Behörden, um die Kohäsion zwischen diesen Tätigkeiten und den nationalen Politiken auf dem Gebiet der Forschungsstimulierung sicherzustellen.
7. Für die Einschätzung der wissenschaftlich-technischen Qualität der Anträge, für die Analyse von Bedarf und wissenschaftlichen und technischen Möglichkeiten oder für die Bewertung der finanzierten Projekte und der gesamten Aktivität selbst, kann die Kommission auf den Sachverstand von Experten außerhalb ihrer Dienste zurückgreifen.

ANHANG II

Programm zur Belebung der europäischen Zusammenarbeit und des Austausches auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften

Ziel ist, einen Beitrag dazu zu leisten, daß das wirtschaftswissenschaftliche Potential der Gemeinschaft voll ausgeschöpft und insbesondere das höchste Niveau internationaler Wettbewerbsfähigkeit erreicht wird. Obwohl die Gemeinschaft auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften über beträchtliche menschliche Ressourcen verfügt, besteht kein Zweifel daran, daß die Vereinigten Staaten mit mehreren herausragenden Wissenschaftszentren internationalen Rufs eine beherrschende Position einnehmen. Viele führende westeuropäische Wirtschaftswissenschaftler sind darüber hinaus der Meinung, daß diese nordamerikanischen Hochleistungszentren ihrer beruflichen Tätigkeit eine internationale Dimension verleihen können und daß intra-europäische Verbindungen trotz der Vorzüge geringerer Entfernung usw. in dieser Hinsicht weniger bedeutend sind.

Die Berufsgruppe der Wirtschaftswissenschaftler hat in der jüngeren Vergangenheit einige Schritte unternommen, um auf europäischer Ebene erste Elemente fachlicher Organisation ins Leben zu rufen: zum Beispiel in den letzten Jahren die Gründung der „European Economics Association“, des „Center for Economic Policy Research“, des „Center for European Policy Studies“ und die Errichtung eines gemeinschaftlichen Programms zur Ausbildung wirtschaftswissenschaftlicher Doktoranden in Hochleistungszentren in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland und im Vereinigten Königreich. Diese Initiativen stehen jedoch noch in ihren Anfängen, und sie sind in den meisten Fällen sogar finanziell kaum abgesichert. Einige Ansätze der Europäischen Gemeinschaften aus jüngster Zeit werden oder könnten ebenfalls dazu beitragen, den Rahmen der Möglichkeiten zur Förderung der Wirtschaftswissenschaften zu erweitern. Dies gilt insbesondere für das Programm ERASMUS, welches darauf abzielt, die Mobilität von Studenten und Hochschullehrern zu vergrößern.

Die jüngsten Initiativen zeigen, daß ein Programm zur Stärkung der Wirtschaftswissenschaften auf europäischer Ebene von seiten der Wissenschaft wahrscheinlich äußerst positiv aufgenommen wird. Es ist jetzt nötig, auf höchstem wissenschaftlichen Niveau eine kritische Masse europäischer Aktivität in den Wirtschaftswissenschaften zu erreichen, um die jüngeren und die kommenden Generationen europäischer Wirtschaftswissenschaftler dazu zu bewegen, daß sie ihr Interesse eher auf innereuropäische Zusammenarbeit und Forschungsanstrengungen ausrichten, und um einige der besten jungen europäischen Wirtschaftswissenschaftler, die heute in den Hochleistungszentren Nordamerikas etabliert sind, zur Rückkehr anzuregen. Einige Züge des Programms sollten auf diesen Personenkreis abzielen.

Das Programm würde sich aus folgenden Aktionen zusammensetzen:

1. europäische Promotionsstipendien; Voraussetzung wäre, daß ein Teil der zur Promotion führenden Studien im Ausland durchgeführt wird;

2. Stipendien für Forschungs-, „Fellowships“ für Promovierte; diese werden Bürgern der Gemeinschaft von ausländischen Forschungseinrichtungen angeboten oder sie werden Bürgern der Gemeinschaft gewährt, die von außereuropäischen Forschungseinrichtungen zurückkehren;
3. Zuschüsse für Forschungsprojekte oder -netze von europäischem Interesse;
4. finanzielle Unterstützung für Informationsnetze, einschließlich von Datenbanken und Dokumentationen.

Für die Gewährung von Zuschüssen und Forschungsstipendien sollen folgende Kriterien erfüllt sein:

- a) hervorragende wissenschaftliche Leistung;
- b) der Forschungsinhalt sollte von europaweitem Interesse sein;
- c) das Forschungsprojekt sollte im länderübergreifenden europäischen Bezug organisiert sein (multinationale Zusammenarbeit oder Forschungstätigkeit außerhalb des Herkunftslandes).

Wie für die Naturwissenschaften, so kann der Aufbau von Forschungsnetzen auch für die Wirtschaftswissenschaften von großem Nutzen sein. Forschungseinrichtungen, die auf die Erstellung von Forschungsnetzen spezialisiert sind, haben den Nutzen nachgewiesen, der sowohl für die Wirtschafts- als auch für die Naturwissenschaften aus Kostenvorteilen bei der Kommunikation von Wissenschaftlern entsteht. Einrichtungen dieser Art sollten förderungsberechtigt sein, aber die Förderung sollte auf keinen Fall auf sie beschränkt werden.

Einige nordeuropäische Länder, die nicht der Gemeinschaft angehören, verfügen in den Wirtschaftswissenschaften über beträchtliche Stärken. Das Programm sollte für das Teilnahmegesuch dieser Länder offen sein, und ein Finanzierungsschlüssel könnte in Anlehnung an die Lösungen gefunden werden, die für die Forschungsrahmenprogramme der Gemeinschaft schon bestehen (Beteiligungsvereinbarungen mit einzelnen Ländern).

Das Programm würde — beginnend mit jährlichen Kosten, die von etwa 1 Million ECU innerhalb von vier Jahren auf ca. 2 Millionen ECU ansteigen — für den Zeitraum von 1989 bis 1992 ca. 6 Millionen ECU kosten. Vorbereitende Maßnahmen im Jahre 1988 würden aus den Mitteln der Haushaltslinie 7302 finanziert. Der Rat eines Konsultativ-Komitees aus hervorragenden Wirtschaftswissenschaftlern könnte bei der Festlegung des Programms und der Auswahl der Projekte großen Nutzen bringen.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

KOM(87) 642 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 17. Dezember 1987)

(88/C 14/06)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 des Rates ⁽¹⁾ gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß es erforderlich ist, den horizontalen Charakter dieser Verordnung zu betonen, die für alle in den be-

stimmten Anbaugebieten der Gemeinschaft erzeugten Kategorien Qualitätsweine — nachstehend „Qualitätsweine b. A.“ genannt — gilt, jedoch im Interesse einer methodischeren Darstellung der Rechtsvorschriften für den Weinsektor die ausführlichen technischen Bestimmungen, die eher in bereits bestehende oder noch zu erlassende spezifische Verordnungen einzufügen sind, aus der Verordnung herauszulösen. In diesem Rahmen ist insbesondere darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen dieser Verordnung für alle Qualitätsweine b. A. einschließlich der Schaumweine, Perlweine und der Likörweine gelten. Die ausführlichen Bestimmungen, die ausschließlich für Qualitätsschaumweine bestimmter Anbaugebiete gelten, sind in die Verordnung (EWG) Nr. 358/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine im Sinne von Nummer 15 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. ..., aufzunehmen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 59.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 130.